

Statuten

der

Baugenossenschaft Vrenelisingärtli
Hofwiesenstrasse 55
8057 Zürich

Statuten

Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2002 sowie vom 14. Mai 2009 mit der Änderung des bisherigen Art. 24 und vom 15. Mai 2008 mit der Änderung der bisherigen Art. 31 und 32.

Inhaltsverzeichnis:

A	Name, Sitz, Zweck Art. 1 und Art. 2	Seite 4
B	Mitgliedschaft Art. 3 bis Art. 7	Seiten 4 - 6
C	Vermietungsvorschriften Art. 8 bis Art. 12	Seiten 6 - 8
D	Finanzielle Bestimmungen Art. 13 bis Art. 20	Seiten 8 - 10
E	Organisation Art. 21 bis Art. 32	Seiten 10 - 15
F	Schlussbestimmungen Art. 33 bis Art. 37	Seite 15 - 16

Die in den Statuten angesprochenen Personenkreise werden - zur besseren Übersichtlichkeit - lediglich in der männlichen Form aufgeführt. Weibliche Betroffene sind aber ausdrücklich mit einbezogen.

A Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Baugenossenschaft Vrenelisgärtli“ besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828ff. OR .

Art. 2 Zweck

¹Die Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern zeitgemässen, gut unterhaltenen und preisgünstigen Wohnraum zu vermieten. Dazu kann sie auch Wohnhäuser erwerben oder erstellen.

²Wohnraum und Zahl der Benutzer sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

³Die Grundstücke und Liegenschaften sind unverkäuflich.

⁴Die Tätigkeit ist nicht gewinnstrebig. Sie ist nach Möglichkeit ökologisch nachhaltig.

⁵Die Genossenschaft kann sich an Unternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

⁶Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft beteiligt ist oder diese unterstützt, gelten die von ihr für Baugenossenschaften erlassenen Richtlinien.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

¹Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, die Genossenschaftsanteile für mindestens Fr. 3000.- erwirbt.

²Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

³Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁴Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

⁵Die Miete von Räumlichkeiten setzen den Beitritt zur Genossenschaft voraus. Sofern es im Interesse der Vermietung erforderlich ist, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

⁶Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen gemieteten Räumlichkeiten dauernd selber zu bewohnen und zu benutzen.
Allfällige Untermiete richtet sich nach Art. 262 OR.

Art. 4 Erlöschen

¹Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, diejenige juristischer Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

²Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 18 der Statuten.

Art. 5 Austritt

¹Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er setzt die Aufgabe der gemieteten Räumlichkeiten voraus.

²In begründeten Fällen kann der Vorstand den Austritt auch auf einen früheren Zeitpunkt bewilligen.

³Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

Art. 6 Tod

¹Stirbt ein Mitglied, welches Mieter einer Genossenschaftswohnung war, tritt der im gleichen Haushalt lebende Ehepartner - soweit er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist - in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes ein.

²Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Mitbewohner können mit Zustimmung des Vorstandes anstelle des verstorbenen Mitgliedes dessen Mietvertrag übernehmen und Mitglied der Genossenschaft werden.

³Die Bestimmungen über die Unterbelegung bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 7 Ausschluss

¹Ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied oder Mieter von Räumen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann insbesondere aus den in Art. 9 und 10 genannten Gründen erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem

betreffenden Mitglied gleichzeitig mit der Kündigung des Mietvertrages durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zu eröffnen.

²Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die nächste Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Mitgliedschaftsstellung. Er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietvertrages, wenn die Erstreckung des Mietverhältnisses gemäss Mietrecht ausgeschlossen ist.

³Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

C Vermietungsvorschriften

Art. 8 Vermietung

¹Die Vermietung ist Aufgabe des Vorstandes.

²Die Vermietungsgrundsätze werden in einem Reglement festgehalten, das von der Generalversammlung zu genehmigen und für die Genossenschaftsmitglieder verbindlich ist. Es regelt insbesondere die Organisation der Vermietung, die Vermietungspolitik für Wohnungen und Nebenräume den Begriff der Unterbelegung, die Pflicht zum Wohnungswechsel sowie als Sanktion bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen die Kündigung der Wohnung.

Art. 9 Kündigung

¹Der Mietvertrag darf von Seiten der Genossenschaft nur in Verbindung mit dem Ausschluss und nur beim Vorliegen eines der in Abs. 2 oder 3 nachfolgend aufgeführten Kündigungsgründe gekündigt werden:

²Mietrechtliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Pflicht zur Sorgfalt und Rücksichtnahme weiter verletzt, so dass der Genossenschaft oder den Hausbewohnern die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist.
- Zahlungsrückstand im Sinne von Art. 257d OR;
- wichtige Gründe insbesondere im Sinne von Art. 266g OR;
- Tod des Mieters;
- Konkurs des Mieters, sofern die Genossenschaft nicht sichergestellt wird (Art. 266h OR).

³Genossenschaftliche Kündigungsgründe sind Verletzungen genossenschaftsrechtlicher Pflichten insbesondere:

- Missachtung der Bestimmungen über die Unterbelegung gemäss Art. 8 der

Statuten und dem darauf gestützten Vermietungsreglement, insbesondere wenn ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung mit vier oder mehr Zimmern dauernd unterbesetzt bleibt und das Mitglied den Umzug in eine andere zumutbare Wohnung ablehnt.

- Unzulässige Untermiete
- Wenn das Mitglied die gemieteten Räume nicht dauernd selber bewohnt bzw. benutzt.
- Zweckentfremdung des Mietobjekts.

Art. 10 Trennungs- und Scheidungsurteil

¹Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil eine Wohnung einem Ehepartner zu, kann der Vorstand dem andern die weitere Nutzung der Wohnung entziehen und den Mietvertrag auf einen Ehepartner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Pflichtanteile voraus. Der Vorstand kann das bisherige Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will.

²Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen.

Der Ehepartner, auf den die Wohnung übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Pflichtanteile übernehmen.

³Die Belegungsvorschriften von Art. 8 sowie des Vermietungsreglements bleiben vorbehalten.

⁴Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil, wobei eine Auszahlung von Anteilscheinkapital nur erfolgt nachdem der verbleibende Ehepartner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 11 Mietzinsgestaltung

¹Die Mietzinse der von der Genossenschaft vermieteten Wohnräume werden nach dem Grundsatz der reinen Kostenmiete berechnet.

²Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, gelten die von ihr erlassenen Vorschriften über Mietzins und Mietzinskontrolle.

³Die generelle Neubewertung sämtlicher Wohnungen oder Nebenräume in der Genossenschaft während laufendem Mietverhältnis ist zulässig, sofern sie nach einem Bewertungsmodell erfolgt, das der Lage, der Fläche und Ausgestaltung der Wohnungen oder der Nebenräume angemessen Rechnung trägt.

Art. 12 Solidaritätsbeiträge

¹Auf Beschluss der Generalversammlung kann ein Solidaritätsfonds gebildet werden.

²Die Einzelheiten hinsichtlich Bildung, Verwaltung und Verwendung dieses Fonds sind in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement abschliessend zu regeln.

D Finanzielle Bestimmungen

Art. 13 Genossenschaftskapital

¹Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteile.

²Ein Genossenschaftsanteil hat einen Nennwert von Fr. 500.-. Die Anteile lauten auf den Namen des Mitgliedes und sind voll einzuzahlen.

³Die vor der Statutenrevision vom 11.4.2002 erworbenen Anteilscheine von Fr. 100.-, 200.- und 1'000.- berechtigen entsprechend ihrem Nennwert zum Eintausch in neue Anteilscheine von Fr. 500.-.

⁴Die Höhe der Pflichtanteile pro Mieter wird vom Vorstand festgesetzt und ist abhängig von der Grösse der gemieteten Räumlichkeiten und dem Finanzierungsbedarf. Sie beträgt maximal 7,5% des Anlagewertes der Wohnung.

⁵Für die Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Die Einzahlungen werden jedoch schriftlich bestätigt.

Art. 14 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

¹Die Genossenschaftsanteile dürfen nur verzinst werden, wenn das Rechnungsergebnis dies gestattet und die gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Fondseinlagen und Abschreibungen vorgenommen wurden. Es darf höchstens zu 5% verzinst werden.

²Die Anteile werden vom Beginn des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Ende des der Auszahlung vorhergehenden Monats verzinst.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftskapital. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 16 Fonds

Die Äufnung, Führung und Verwendung der Fonds richtet sich:

- für das Amortisationskonto und den Erneuerungsfonds nach den Bestimmungen des Reglements über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Baugenossenschaften;
- für den gesetzlichen Reservefonds nach den Vorschriften von Art. 860 OR;
- für weitere statutarische Fonds nach den von der Generalversammlung genehmigten Reglementen.

Art. 17 Entschädigung der Organe

¹Die Entschädigung des Vorstandes, der Kontrollstelle und allfälliger ständiger Kommissionen richtet sich nach den Vorschriften der Stadt Zürich.

²Die Gesamtsumme der Entschädigungen ist in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

³Den Mitgliedern der Organe ist es untersagt, Geschenke, die über den Rahmen kleiner Aufmerksamkeiten hinausgehen, sowie Provisionen usw. anzunehmen, die in irgendeiner Form mit ihrer Funktion oder mit der Genossenschaft in Beziehung stehen.

Art. 18 Abfindung an ausscheidende Mitglieder der Genossenschaft

¹Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben nur Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

Kein Anspruch besteht bei Pflichtanteilen im Sinne von Art. 13 der Statuten, die in Verbindung mit der Miete einer Genossenschaftswohnung übernommen wurden und auf den allenfalls in der betreffenden Wohnung verbleibenden Ehepartner zu übertragen sind.

²Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

³Der auszuzahlende Betrag wird sechs Monate nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Genossenschaft fällig. Falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert, ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Genossenschaftsanteilen erfolgt.

⁴Der Vorstand kann im Einzelfall die Genossenschaftsanteile innert kürzerer Frist zurückzahlen (OR Art. 864).

⁵Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Art. 19 Rechnungswesen

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

²Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

³Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden unter Vornahme angemessener Abschreibungen.

⁴In einem Anhang zur Bilanz sind mindestens aufzuführen:

- der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen zugunsten Dritter sowie weiterer Eventualverpflichtungen;
- Leasingverbindlichkeiten;
- die im Eigentum der Genossenschaft befindlichen Liegenschaften mit Angabe der Brandversicherungswerte, des Wohnungsbestands nach Zimmerzahl und übrigen vermieteten Räume und Flächen.

⁵Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, gelten die von ihr erlassenen Vorschriften für das Rechnungswesen. Insbesondere sind das Amortisationskonto und der Erneuerungsfonds nach deren Weisungen zu öffnen und zu verwenden.

Art. 20 Budget

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, welches den Genossenschaftern an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

E Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 22 Kompetenzen

¹In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle und allfälliger selbständiger Kommissionen
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken und Baurechten
- g) Beschlussfassung über
 - Projektierung und Ausführung von ober- und unterirdischen Neubauten und Umbauten, die zu Struktur- oder Nutzungsänderungen führen.
 - Erneuerungen, deren Kosten 800'000 Franken übersteigen (Baukostenindex vom Oktober 2001 = 100%). Projekte mit inhaltlichem Zusammenhang werden - auch wenn sie in mehrere Teilprojekte unterteilt sind - als einziges Projekt betrachtet.
- h) Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- i) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich eingereicht worden sind
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

²Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 23 Einberufung und Leitung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt.

²Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter einberufen. Die Einberufung hat innert 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³Die schriftliche Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände und Anträge. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten oder Reglemente sind die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut bekannt zu geben.

⁴Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugestellt und im Sekretariat der Genossenschaft aufgelegt.

⁵Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Einberufung der Versammlung auf Begehren von Genossenschaftern kann die Versammlung einen Tagespräsidenten wählen.

Art. 24 Stimmrecht

¹Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Es kann sich bei Abwesenheit durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen

¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

²Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

³Für Statutenänderungen sowie Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

⁴Die Antispekulationsartikel (Art. 2 Abs. 3 und 4; Art. 11 Abs. 1; Art. 33 und Art. 35 dieser Statuten) sowie Art. 25 Abs. 4 selber können nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder abgeändert werden.

⁵Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁶Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 26 Wahl

¹Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

²Wählbar sind Genossenschafter, die das zweiundsiebzigste Altersjahr nicht überschritten haben und weder in einem Dienstverhältnis noch in geschäftlichen Beziehungen zur Genossenschaft stehen. Mindestens zwei Drittel des Vorstands, darunter der Präsident, müssen Mieter von Wohnungen der Genossenschaft sein. Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Personen angehören, die miteinander verheiratet, verschwägert, in direkter Linie verwandt sind oder im gleichen Haushalt leben.

³Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt vier aufeinanderfolgende volle Amtsdauern. Für die Amtszeit des Präsidenten werden vorangehende Jahre als Vorstandsmitglied nicht mitgerechnet. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf und werden nicht angerechnet.

⁵Solange die Stadt Zürich an der Genossenschaft finanziell beteiligt ist, ist sie berechtigt, ein Mitglied im Vorstand zu stellen.

Art. 27 Kompetenzen und Pflichten

¹Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

²Die Geschäfte der Genossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgabenverteilung, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und im Falle der Delegation der gesamten Geschäftsführung die Berichterstattung regelt.

³Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung jedoch, dass nur Kollektivunterschrift nur zu zweien erteilt werden darf.

Art. 28 Kompetenzdelegation

¹Der Vorstand kann mit Einwilligung der Generalversammlung die ganze Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der

Genossenschaft zu sein brauchen, delegieren.

²Der Vorstand kann einzelne Zweige der Geschäftsführung an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Geschäftsleitung) und/oder an einen oder mehrere Dritte, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsführer), delegieren.

³Der Vorstand kann besondere Kommissionen (z.B. Baukommission) einsetzen und deren Aufgaben festlegen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

⁴Keine Kompetenzdelegation ist möglich an Personen, die mit einem Vorstandsmitglied verheiratet, verschwägert, in direkter Linie verwandt sind oder im gleichen Haushalt leben.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 30 Schweigepflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen bewahren über die Angelegenheiten und die Geschäfte der Genossenschaft und der Genossenschafter, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren haben, absolute Verschwiegenheit.

Revisionsstelle

Art. 31 Wahl, Amtsdauer, Unabhängigkeit

¹Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung einen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen.

²Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahlen innerhalb der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

³Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle richtet sich ausschliesslich nach Art. 729 Abs.1 Obligationenrecht (OR). Sie darf weder bei der Buchführung mitwirken noch andere Dienstleistungen für die Genossenschaft erbringen.

Art. 32 Rechte und Pflichten

¹Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 727a OR durch. Aufgaben und Verantwortung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

²Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Sie empfiehlt darin die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

³Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil.

⁴Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie kann auch Zwischenrevisionen durchführen.

⁵Die Revisionsstelle ist verpflichtet, jede von ihr festgestellte Unregelmässigkeit dem Vorstand mitzuteilen.

⁶Die Revisionsstelle wahrt die Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft gemäss Art. 730b OR. Es ist ihr untersagt, von Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung ihres Auftrages macht, einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft oder Dritten Kenntnis zu geben.

F Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung der Genossenschaft

¹Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

²Die mit Hilfe der Stadt Zürich erstellten Bauten, die weiterhin zu Wohnzwecken bestimmt sind, werden dieser zu einem Verkaufspreis angeboten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung steht.

Art. 34 Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

Art. 35 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile verbleibt, wird für die genossenschaftliche Wohnbauförderung der Stadt Zürich verwendet.

Art. 36 Bekanntmachungen

¹Publikationsorgan der Genossenschaft ist das „Schweiz. Handelsamtsblatt“.

²Die internen Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Art. 37 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. April 2002 beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1975 und treten sofort in Kraft. An der Generalversammlung vom 14. Mai 2009 bzw. 15. Mai 2008 wurden die bisherigen Artikel 24 bzw. 31 und 32 geändert.

Zürich, den 11. April 2002
BAUGENOSSENSCHAFT VRENELISGÄRTLI

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hansrudolf Frei

Georges Müller